



**Termin zur Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am **Freitag, den 14.03.2025, 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Wittenberg, Dessauer Straße 291, **Saal 207**, versteigert werden:

die im Grundbuch von **Zörnigall Blatt 263** eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
4	Zörnigall	5	94	Wohnbaufläche, Grünanlage, Grünstraße 17	1.785
5	Zörnigall	5	95	Wohnbaufläche, Grünstraße 17	102

Beschreibung: zwei Grundstücke, die als wirtschaftliche Einheit genutzt werden und mit einem Einfamilienhaus [eingeschossige Doppelhaushälfte, teilunterkellert, ausgebautes DG, Baujahr um 1936, ab 1995 teilweise Modernisierung, ca. 93 m<sup>2</sup> Wohnfläche] mit Anbau, Nebengebäuden [Schuppen (Heizungsraum), abbruchfähiger Schuppen (ehemaliger Hühnerstall), Carport] und Außenanlagen bebaut sind

Der Versteigerungsvermerk wurde am 14.02.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Die 1. Beschlagnahme wurde am 07.02.2023 bewirkt.

Verkehrswert: lfd. Nr. 4 [Flst. 94] 94.500,00 €  
lfd. Nr. 5 [Flst. 95] 3.000,00 €  
Gesamtverkehrswert als wirtschaftliche Einheit 98.500,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter [www.ag-wb.sachsen-anhalt.de/themen/zwangsversteigerungen](http://www.ag-wb.sachsen-anhalt.de/themen/zwangsversteigerungen) und [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)